



Sicherheitsnummer:

00150039

**Freistellungsbescheinigung
zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des
Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Herrn
Markus Brinner
Lükenstiege 10

48493 Wettringen

Auskunft erteilt	
Herr Winter	
Telefon	Zimmer
02551/17-341	254

Zutreffendes ist angekreuzt

Steuernummer/Geschäftszeichen
311/5024/0856

Ihr Zeichen und Tag

Datum
03.12.2001

Herrn

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung
Brinner Markus

Geburtsdatum bzw. Gründungstag
12.09.1972

Bei Firma: Rechtsform

Anschrift

Lükenstiege 10, 48493 Wettringen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004.

Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen
Ort und Gewerk

für den Leistungsempfänger
Firmenbezeichnung bzw. Name, Anschrift

bis zum Abschluss der Arbeiten.

bis zum

Wichtiger Hinweis:

Die Bescheinigung, die auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, ist dem Empfänger im Original auszuhändigen. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung vom oben bezeichneten Finanzamt bestätigen zu lassen (künftig: mittels elektronischer Abfrage der beim Bundesamt für Finanzen unter "www.bff-online.de" gespeicherten Daten).

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


- Unterschrift -

